

Nr. 469

Reglement über die Ausbildung an der Fachschule für Hauswirtschaft

vom 1. Juli 1998*

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 36b Absatz 1 und 126 Absatz 1 des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953¹,

auf Antrag des Erziehungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Das Reglement ist auf die Diplomkurse und die Einzelkurse anzuwenden.

² Soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, ist es sinngemäss auch auf die weiteren Ausbildungsangebote, die der Fachschule für Hauswirtschaft (FSH) übertragen werden, anzuwenden.

§ 2 *Diplomkurse*

¹ In den Diplomkursen wird die Fähigkeit erworben, selbständig einen allgemeinen Haushalt zu führen. Sie werden als Vollzeit-Semesterkurse oder im Baukasten-system geführt.

*G 1998 197

¹ SRL Nr. 400

² Das Ausbildungsprogramm umfasst die Fächer Ernährungslehre, Erziehungskunde, Gartenbau/Pflanzen- und Blumenpflege, Haushaltführung, Kochen, Konsumenteninformation, Lebensgestaltung, Textilarbeit, Wäsche- und Kleiderpflege, Wohnung/Haushaltspflege.

³ Zusätzlich werden Wahlpflichtfächer angeboten, wie Geldwesen im Haushalt, Gesundheits- und Krankenpflege, Rechtslehre und Staatskunde, Redeschulung, Säuglingspflege/das kranke Kleinkind und Werken.

⁴ Die Ausbildung führt zum «Diplom Haushaltökonomin/Haushaltökonom FSH».

§ 3 *Einzelkurse*

¹ Die Einzelkurse bestehen in der Regel aus einzelnen Fächern der Diplommkurse. Sie können aber auch andere Themen zum Inhalt haben.

² Der Besuch von Einzelkursen, die länger als drei Halbtage dauern, wird mit einem Kursausweis bestätigt.

§ 4 *Aufnahme*

¹ In die Diplom- und in die Einzelkurse wird aufgenommen, wer das 18. Altersjahr erfüllt hat.

² Bei beschränkter Platzzahl kann die Schulleitung Bewerberinnen und Bewerber nach Massgabe folgender Kriterien zur Ausbildung zulassen:

- a. Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton,
- b. Alter und Lebenssituation sowie
- c. beim Baukastensystem die Zahl der bereits besuchten Module.

³ Einmal zurückgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bevorzugt behandelt.

II. Organe

§ 5 *Aufsichtskommission*

¹ Der Erziehungsrat wählt eine Aufsichtskommission von sieben bis neun Mitgliedern und bestimmt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.

² Die Aufsichtskommission

- a. nimmt Stellung zu den Ausbildungszielen und -inhalten sowie zu wichtigen Betriebs-, Einrichtungs- und Anschaffungsfragen,
- b. beaufsichtigt die Führung der Schule sowie den Unterricht,
- c. unterbreitet Vorschläge zur Wahl der Schulleitung und der Lehrpersonen,
- d. beschliesst die Durchführung von Diplommkursen und legt deren Form fest.

§ 6 *Prüfungskommission*

¹ Zur Leitung und Beaufsichtigung der Diplomprüfungen und der Lernzielkontrollen wählt der Erziehungsrat eine Prüfungskommission von drei bis fünf Mitgliedern und bestimmt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.

² Die Prüfungskommission

- a. genehmigt das Prüfungsprogramm, bestimmt die Prüfungsart sowie die zulässigen Hilfsmittel,
- b. entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Zulassung zu den Abschlussprüfungen,
- c. bezeichnet aus ihrer Mitte die Prüfungsexpertinnen und -experten und
- d. entscheidet über die Diplomierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§ 7 *Schulleitung*

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die fachliche und administrative Führung der Diplom- und der Einzelkurse sowie für die Führung der übrigen Ausbildungsangebote.

² Die Schulleitung hat insbesondere die Aufgaben,

- a. den Unterricht zu überwachen und zu beaufsichtigen,
- b. über Inhalt und Dauer der Einzelkurse zu entscheiden,
- c. über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern zu entscheiden,
- d. über die Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen oder Ausbildungsinhalte zu entscheiden,
- e. über Dispensationsgesuche zu entscheiden,
- f. die Fachreferentinnen und -referenten zu bestimmen,
- g. in der Ausbildung tätig zu sein,
- h. an der Sitzung der Aufsichtskommission und der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 *Konferenz der Lehrpersonen*

¹ Die Konferenz der Lehrpersonen besteht aus der Schulleitung, den Lehrpersonen sowie den Fachreferentinnen und -referenten. Den Vorsitz hat die Schulleitung inne.

² Sie dient dem Erfahrungsaustausch und nimmt Stellung zu allen wichtigen Fragen des Rahmenlehrplans, der Diplomprüfung, der Lernzielkontrollen und des Unterrichtsbetriebs. Sie beurteilt Einsatz und Verhalten der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer des Diplomkurses.

³ Eine Vertretung der Lehrpersonen nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission und der Prüfungskommission mit beratender Stimme teil.

§ 9 *Examinierende*

¹ Die Fachlehrpersonen nehmen als Examinierende die Diplomprüfungen und die Lernzielkontrollen ab.

² Sie beantragen den Expertinnen und Experten die Noten der Diplomprüfung und der Lernzielkontrollen.

§ 10 *Expertinnen und Experten*

¹ Die Expertinnen und Experten begutachten die im Rahmen der Diplomprüfung und der Lernzielkontrollen abgelegten schriftlichen Prüfungsarbeiten und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen und der praktischen Prüfungen.

² Sie können sich an den Prüfungsgesprächen beteiligen.

³ Sie setzen in Absprache mit den Examinierenden die Noten der Diplomprüfung und der Lernzielkontrollen fest.

III. Diplomkurse

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 11 *Grundsatz*

Die Ausbildung in den Diplomkursen richtet sich nach einem vom Erziehungsrat genehmigten Rahmenlehrplan. Sie umfasst die Erarbeitung, den Aufbau, die Festigung und die Anwendung von Wissen, Fertigkeiten und Haltungen.

§ 12 *Aufnahmegespräch Diplomkurse*

¹ Für die Aufnahme in die Ausbildung im Baukastensystem wird zur Besprechung des Bildungsplanes ein Beratungs- und Aufnahmegespräch durchgeführt.

² Im Vollzeit-Semesterkurs kann die Schulleitung ein Aufnahmegespräch anordnen.

§ 13 *Leistungsbeurteilung*

Die Leistungen werden mit den folgenden ganzen und den dazwischenliegenden halben Noten bewertet:

6 = sehr gut	5 = gut	4 = genügend
3 = ungenügend	2 = schwach	1 = sehr schwach

§ 14 *Zulassung zu den Abschlussprüfungen*

¹ Zur Diplomprüfung des Vollzeit-Semesterkurses und zu den Lernzielkontrollen der Ausbildung im Baukastensystem wird zugelassen, wer die vorgeschriebenen Fächer regelmässig besucht hat.

² Der regelmässige Besuch der vorgeschriebenen Fächer ist erfüllt, wenn mindestens 80 Prozent der Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Fächer Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflege des Kindes (Säuglingspflege) besucht worden sind.

³ In begründeten Fällen, wie bei durch ärztliches Zeugnis belegter Krankheit, bei Schwangerschaft oder bei Abwesenheit infolge Militärdienstes können Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer trotz ungenügendem Besuch der Lehrveranstaltungen zu den Abschlussprüfungen zugelassen werden.

§ 15 *Wiederholung*

Kandidatinnen und Kandidaten, welche Prüfungen in einzelnen Diplomfächern oder einzelnen Lernzielkontrollen nicht bestanden haben, können diese einmal wiederholen.

2. Vollzeit-Semesterkurs**§ 16** *Umfang und Abschluss*

¹ Der Vollzeit-Semesterkurs umfasst mindestens 760 Unterrichtslektionen.

² Er wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 17 *Diplomprüfungsfächer*

¹ An der Diplomprüfung werden die folgenden Fächer geprüft:

- a. Ernährungslehre,
- b. Haushaltführung,
- c. Kochen,
- d. Konsumenteninformation,
- e. Textilarbeit,
- f. Wäsche- und Kleiderpflege,
- g. Wohnung/Haushaltspflege.

² In den Diplomfächern Kochen, Textilarbeit, Wäsche- und Kleiderpflege, Wohnung/Haushaltspflege sind zusätzlich praktische Prüfungen abzulegen.

³ Die Prüfungsart, die Prüfungsthemen sowie die Dauer der Prüfungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben.

§ 18 *Diplomnoten*

Die Diplomnoten in den einzelnen Fächern ergeben sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote. Die Erfahrungsnote wird auf zwei Dezimalstellen genau gerechnet.

§ 19 *Diplomierung*

¹ Voraussetzung für die Diplomierung ist die bestandene Diplomprüfung.

² Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn keine Note unter 4,0 liegt.

3. Ausbildung im Baukastensystem

§ 20 *Dauer und Aufbau*

¹ Die Ausbildung im Baukastensystem dauert in der Regel mindestens zwei Jahre und setzt sich aus Ausbildungsmodulen zusammen.

² Die einzelnen Module werden entweder mit einem Zertifikat oder mit einem Kursausweis abgeschlossen.

³ Am Ende jedes Moduls gemäss § 21 wird eine Lernzielkontrolle durchgeführt.

§ 21 *Lernzielkontrollen*

¹ In den folgenden Modulen werden Lernzielkontrollen durchgeführt:

- a. Kochen und Backen – Einführungskurs,
- b. Kochen und Backen – Fortsetzungskurs,
- c. Nahrungsmittel- und Ernährungslehre,
- d. Haushaltführung und -pflege,
- e. Konsumenteninformation,
- f. Textilien und Wäschepflege,
- g. Textilarbeit.

² Die Art, das Thema und die Dauer der Lernzielkontrolle sind den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der entsprechenden Lernzielkontrolle bekanntzugeben.

³ Wer eine Lernzielkontrolle besteht, erhält für das betreffende Modul ein Zertifikat.

§ 22 *Modul-Noten*

¹ Die Noten in den einzelnen Modulen ergeben sich aus dem Durchschnitt der Note der Lernzielkontrolle und der Erfahrungsnote. Die Erfahrungsnote und die Note der Lernzielkontrolle werden auf zwei Dezimalstellen genau gerechnet. Die Modul-Note wird auf halbe und ganze Noten gerundet.

² Ein Modul ist bestanden, wenn die Note gemäss Absatz 1 mindestens 4,0 beträgt.

§ 23 *Kursausweise*

Bei regelmässigem Besuch im Sinn von § 14 Absatz 2 werden für folgende Module Kursausweise ausgestellt:

- a. Erwachsene lernen,
- b. Wohnen – Wohnkultur,
- c. Lebensgestaltung,
- d. Säuglingspflege,
- e. Kindererziehung und -betreuung,
- f. Gesundheits- und Krankenpflege,
- g. Redeschulung,
- h. Geldwesen im Haushalt,
- i. Staatskunde/Rechtslehre,
- k. Kleingarten und Blumenpflege.

§ 24 *Diplomierung*

Voraussetzung für die Diplomierung ist das Bestehen der Module gemäss § 21 und der regelmässige Besuch der Module gemäss § 23.

IV. Diplom

§ 25

¹ Das Diplom wird vom Erziehungsrat ausgestellt und von der Schulleitung mitunterzeichnet.

² Es wird als «Diplom Haushaltökonomin/Haushaltökonom FSH» bezeichnet und enthält die Ausbildungsfächer beziehungsweise die einzelnen Module sowie die entsprechenden Noten.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 *Dispensationen*

¹ In begründeten Fällen kann die Schulleitung Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Diplom- und der Einzelkurse vom Unterricht dispensieren.

² Dispensationsgesuche sind schriftlich einzureichen.

§ 27 *Austritt*

Der Austritt aus einem Diplom- oder einem Einzelkurs ist der Schulleitung schriftlich anzuzeigen.

§ 28 *Ausschluss*

Der Erziehungsrat kann auf Antrag der Aufsichtskommission Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer wegen schweren oder wiederholten Verstosses gegen die Schuldisziplin oder bei offensichtlichem Desinteresse von der Fachschule für Hauswirtschaft ausschliessen.

§ 29 *Kosten*

Das Schulgeld sowie die Diplom- und Prüfungsgebühren richten sich nach der Verordnung über die Schulgelder und Gebühren an kantonalen Schulen und Berufsschulen².

§ 30 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Bestimmungen des Erziehungsgesetzes³ (§§ 146 ff.) und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴ schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

§ 31 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Reglement über die Ausbildung an der Fachschule für Hauswirtschaft (FSH) vom 21. Januar 1993⁵ wird aufgehoben.

§ 32 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. August 1998 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 1. Juli 1998

Im Namen des Erziehungsrates
Die Präsidentin: Brigitte Mürner
Der Sekretär: Hans Ambühl

² SRL Nr. 544

³ SRL Nr. 400

⁴ SRL Nr. 40

⁵ G 1993 123 (SRL Nr. 469)